

den und die Produktion auf die Waren orientiert wird, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Es hat den Erfahrungsaustausch zwischen der Produktion und dem Handel zu organisieren.

## V.

**Abrechnung der zusätzlichen Konsumgüterproduktion**

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, in die monatliche Produktionsberichterstattung die Kennziffer „Zusätzliche Produktion von Konsumgütern aus betrieblichen und örtlichen Reserven“ aufzunehmen. Die Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben die betrieblichen Erfüllungszahlen zum wertmäßigen Ergebnis nach Eigentumsformen bzw. Verwaltungsorganen monatlich zusammenzufassen.

Berlin, den 4. Dezember 1957

**Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner

Oelßner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Stellvertreter des Vorsitzenden des Minister\*ates

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.**

**Vom 23. Dezember 1957**

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

## I.

**Organisation und Durchführung der Kollektivjagd**

## § 1

Ein Jagdkollektiv soll in der Regel in zwei bis drei Jagdgebieten die Jagd ausüben.

## § 2

(1) Den Jagdkollektiven obliegt die Durchführung folgender Aufgaben:

1. die Jagdgebietsverantwortlichen bei der Hege des Wildes zu unterstützen,
2. entsprechend den Weisungen der Jagdgebietsverantwortlichen für einen einwandfreien Hegeabschuß Sorge zu tragen,
3. die Schadwild- und Raubzeugbekämpfung nach den Weisungen der Jagdbehörden und Jagdgebietsverantwortlichen durchzuführen,
4. die Abschußpläne entsprechend den Weisungen der Jagdgebietsverantwortlichen zu erfüllen,
5. die jagdliche Ausbildung und Qualifizierung der Jagdberechtigten und Jagd teilnehm er durch die von den Kreisjagdbehörden damit Beauftragten zu organisieren,
6. Jagdgebrauchshunde auszubilden.

(2) Die Jagdbehörden der Kreise sind verpflichtet, die Jagdkollektive bei der Durchführung dieser Aufgaben

\* 5. DB (GBl. I 1957 S. 51)

anzuleiten und zu kontrollieren, sowie darüber zu wachen, daß Kollektivjagden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

## § 3

Die Jagdkollektive sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Planjahres auf der Grundlage des bestätigten Abschlußplanes unter der Leitung des zuständigen Jagdgebietsverantwortlichen einen Jagdplan aufzustellen.

## § 4

(1) Staatlich beauftragte Jagdberechtigte, denen die Einwilligung zur Ausübung der Beizjagd durch die Jagdbehörden der Bezirke erteilt worden ist, sollen zur Ausübung der Beizjagd befähigte Angehörige der von ihnen geleiteten Jagdkollektive hinzuziehen.

(2) Staatlich beauftragte Jagdberechtigte dürfen zur Beizjagd nur solche Angehörige der von ihnen geleiteten Jagdkollektive hinzuziehen, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Haltung und Pflege sowie das Abtragen der Beizvögel bieten.

(3) Beizvögel dürfen nur mit Einwilligung der Jagdbehörde des Kreises gefangen werden. Die Einwilligung zum Fang geschützter Vogelarten darf von der Jagdbehörde des Kreises nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung erteilt werden.

(4) In die Jagd teilnahmescheine von Angehörigen der Jagdkollektive, die von den staatlich beauftragten Jagdberechtigten zur Durchführung von Beizjagden hinzugezogen werden, ist auf der letzten Umschlagseite der Vermerk „berechtigt zur Teilnahme an der Beizjagd“ einzutragen. Die Eintragung ist durch die Jagdbehörde des Kreises vorzunehmen und mit Dienstsiegel zu versehen.

## II.

**Einteilung der Jagdgebiete**

## § 5

(1) Die Jagdbehörden der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb dem Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, Vorschläge über die Jagdgebietseinteilung einzureichen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, überprüft und bestätigt diese Vorschläge. Änderungen der Jagdgebietseinteilung sind beim Rat des Bezirkes, Unterabteilung Forstwirtschaft, zu beantragen.

(3) Die Oberste Jagdbehörde ist berechtigt, die Bewirtschaftung bestimmter Jagdgebiete besonders zu regeln (Wildschon- und -Schutzgebiete, Wildreservate, Wildforschungsgebiete, Diplomatenjagdgebiete). Sie kann für diese Jagdgebiete besondere Weisungen über die Durchführung der Jagd, über die Festsetzung des Wildbestandes und über die Abschußpläne erteilen.

(4) In Naturschutzgebieten wird die Ausübung der Jagd, die in der Regel auf die Wildschadensverhütung und Wildhege zu beschränken ist, durch die Jagdbehörde des Bezirkes im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geregelt, sofern eine entsprechende Regelung nicht bereits durch besondere Anordnungen oder durch besondere Weisungen erfolgt ist, die von der Zentralen Naturschutzverwaltung im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde erlassen sind.